

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 11.04.1995

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zu den Änderungen Nrn. 6 und 7 zum Bebauungsplan Nr. 50: Herberichstraße/Stumpfweg

Der Stadtrat hat am 19. 04. 1994 gemäß § 2 Abs. 4 und 1 in Verbindung mit den §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die Satzung zur vereinfachten Änderung Nr. 6 zum Bebauungsplan Nr. 50: Herberichstraße/Stumpfweg beschlossen.

Die Änderung wurde gemäß dem Deckblatt auf der Bebauungsplanurkunde eingetragen und tritt nach der Ausfertigung mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Zu der Änderung Nr. 7 zum Bebauungsplan Nr. 50: Herberichstraße/Stumpfweg hat der Stadtrat am 09. 02. 1995 gemäß § 2 Abs. 4 und 1 sowie des § 10 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnG - vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) den Satzungsbeschluß gefaßt. Nachdem die Änderung entsprechend dem Deckblatt in die Bebauungsplanzeichnung eingearbeitet wurde und die Ausfertigung erfolgte, wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß der Bebauungs-(Änderungs)plan am 09. 02. 1995 beschlossen wurde. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungs-(Änderungs)plan in Kraft (§ 12 BauGB). Die rechtskräftigen Bebauungsplan-(Änderungs)pläne Nrn. 6 und 7 zum Bebauungsplan Nr. 50: Herberichstraße/Stumpfweg (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab **Dienstag, 11. 04. 1995**, bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **7 Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-pfalz - GemO- vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelungen, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten **1 Jahr** nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Ablichtung 07.04.1995 wird als mit der ;

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Abtschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz den 11.04.1995

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtmann

*Auszug gefertigt
11/04/95*

